

Bericht der E.ON Thüringer Energie AG nach § 52 Abs. 1 Ziff. 2 EEG 2009

EEG – Belastungsausgleich im Jahr 2010

Elektrizitätsversorgungsunternehmen:

E.ON Thüringer Energie AG

Schwerborner Straße 30

99087 Erfurt

1. Einleitung

Dieser Bericht dient gemäß dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) in Verbindung mit der Ausgleichsmechanismusverordnung (AusglMechV) der Erläuterung der Ermittlung der den Übertragungsnetzbetreibern bzw. der Bundesnetzagentur vom Energieversorgungsunternehmen mitgeteilten Daten der an Letztverbraucher gelieferten Energiemengen. Ziel des Berichtes ist die Darlegung der zwischen dem Energieversorgungsunternehmen und den Übertragungsnetzbetreibern auf Basis des EEG ausgeglichenen Energiemengen und Vergütungszahlungen.

2. Systematik des EEG

Diejenigen Netzbetreiber, deren Netz gesamtwirtschaftlich und technisch am günstigsten zu der betreffenden EEG-Anlage gelegen ist, sind verpflichtet, diese EEG-Anlage an ihr Netz anzuschließen und den vom Anlagenbetreiber angebotenen Strom aus dieser Anlage abzunehmen. Dieser Strom unterliegt bei bestimmten EEG-Anlagen einer Vergütungspflicht mit gesetzlich festgelegten Vergütungssätzen.

Der Netzbetreiber, in dessen Netz die betreffende EEG-Anlage einspeist, ist berechtigt, den eingespeisten und dem Anlagenbetreiber vergüteten Strom an den regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber weiterzuverkaufen. Von den Vergütungen sind die nach der Stromnetzentgeltverordnung ermittelten vermiedenen Netzentgelte in Abzug zu bringen.

Die Übertragungsnetzbetreiber ermitteln daraufhin für jedes Kalenderjahr die Strommenge, die sie von nachgelagerten Netzbetreibern oder von Betreibern von direkt an das Übertragungsnetz angeschlossenen EEG-Anlagen abgenommen und vergütet haben. Außerdem stellen sie den Anteil dieser Strommenge an der gesamten Strommenge fest, die Elektrizitätsversorgungsunternehmen (Stromlieferanten) im Bereich des jeweiligen Übertragungsnetzbetreibers im betreffenden Kalenderjahr an Letztverbraucher geliefert haben.

Hat ein Übertragungsnetzbetreiber größere Mengen an EEG-Strom abzunehmen, als es dem durchschnittlichen Anteil der gesamten EEG-Strommengen - verglichen mit den v. g., an Letztverbraucher gelieferten Strommengen - entspricht, hat er gemäß EEG 2009 einen entsprechenden Ausgleichsanspruch gegenüber den jeweils anderen

Übertragungsnetzbetreibern. Gleiches gilt hinsichtlich der von den Übertragungsnetzbetreibern an nachgelagerte Netzbetreiber oder Betreiber von direkt an das Übertragungsnetz angeschlossenen EEG-Anlagen gezahlten Einspeisungsvergütungen, soweit der Durchschnitt der von diesem Übertragungsnetzbetreiber gezahlten Einspeisungsvergütungen den Durchschnitt der von allen Übertragungsnetzbetreibern gezahlten EEG-Einspeisungsvergütungen übersteigt.

Darüber hinaus haben die Übertragungsnetzbetreiber diejenigen Strommengen aus dem EEG-Belastungsausgleich zu berücksichtigen, die die jeweiligen Stromlieferanten aufgrund entsprechender Bescheide des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) im betreffenden Kalenderjahr nicht an diejenigen Letztverbraucher abgeben konnten, die die im EEG geregelte „Härtefallregelung“ (§§ 40 ff. EEG) in Anspruch nehmen konnten und deshalb nur in beschränktem Umfang EEG-Mengen abnehmen mussten (sog. privilegierte Letztverbraucher).

Die Übertragungsnetzbetreiber sind seit dem 1. Januar 2010 außerdem verpflichtet, die ihnen im Rahmen des EEG-Belastungsausgleichs nach EEG 2009 zugewiesenen EEG-Strommengen und –Vergütungen gemäß und nach Maßgabe der Ausgleichsmechanismusverordnung (AusglMechV) sowie der Ausgleichsmechanismusausführungsverordnung (AusglMechAV) zu vermarkten. Im Gegenzug können die Übertragungsnetzbetreiber von den Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die Strom an Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher liefern und für die sie regelverantwortlich sind, gemäß AusglMechV anteilig Ersatz der erforderlichen Aufwendungen in Form der „EEG-Umlage“ verlangen. Die „EEG-Umlage“ berechnet sich gemäß den Vorgaben nach AusglMechV und wird von den Übertragungsnetzbetreibern gemäß AusglMechV veröffentlicht. Diese finanzielle Inanspruchnahme der Elektrizitätsversorgungsunternehmen löst zum 1. Januar 2010 grundsätzlich die bisherige Verpflichtung der Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die Strom an Letztverbraucher liefern nach EEG 2009 ab von dem für sie regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber Strom aus dem EEG-Belastungsausgleich abzunehmen. Die Menge des von ihnen abzunehmenden Stroms bemaß sich hierbei bislang einerseits nach der Strommenge, die das betreffende Elektrizitätsversorgungsunternehmen als Lieferant innerhalb des jeweiligen Kalenderjahres an Letztverbraucher abgegeben hat, und andererseits nach der bundesweit einheitlichen EEG-Belastungsausgleichsquote. Die Höhe der Vergütung für diese Strommenge entsprach der bundesweit einheitlichen Durchschnittsvergütung des EEG-Belastungsausgleichs.

Allerdings sind die Elektrizitätsversorgungsunternehmen gemäß AusglMechV für Strommengen und Vergütungszahlungen, die sich aus den Abrechnungen nach EEG 2009 für die Kalenderjahre 2008 und 2009 als „Korrekturmengen“ ergeben, weiterhin verpflichtet, Strom aus dem EEG-Belastungsausgleich von den Übertragungsnetzbetreibern abzunehmen und diesen gemäß den Vorgaben des EEG 2009 zu vergüten. Diese Verpflichtung tritt insoweit neben die Verpflichtung der Elektrizitätsversorgungsunternehmen zur Zahlung der EEG-Umlage nach AusglMechV.

3. Erläuterung der den Übertragungsnetzbetreibern und der Bundesnetzagentur mitgeteilten Daten

Energieversorgungsunternehmen sind verpflichtet, den regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreibern die an Letztverbraucherinnen oder Letztverbraucher gelieferte Energiemenge mitzuteilen. Die Pflicht zur Mitteilung dieser Daten besteht auch gegenüber der Bundesnetzagentur. Dieser Verpflichtung ist die E.ON Thüringer Energie AG nachgekommen. Die zum 31.05.2010 testierten Daten lauten wie folgt:

Letztverbraucherabsatz 2010: 4.120.715.099 kWh

Die als Letztverbraucherabsatz 2010 aufgeführte Menge umfasst die in 2010 an alle (privilegierte und nicht-privilegierte) Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher gelieferte Strommenge. Nicht im Letztverbraucherabsatz enthalten ist der Eigenverbrauch der E.ON Thüringer Energie AG. Die Datenbasis für den Letztverbraucherabsatz bilden die Erfassungs- und Abrechnungssysteme.

Über die gesetzlichen Vorgaben hinaus hat die E.ON Thüringer Energie AG den regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreibern und der Bundesnetzagentur auch die Mengen der von ihr belieferten privilegierten Letztverbraucher mitgeteilt. Maßgeblich für die Beurteilung, ob ein Letztverbraucher im Jahr 2010 privilegiert war, war der Bescheid des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle.

Für das Kalenderjahr 2008 hat die unter Nr. 2 genannte Belastungsausgleichsquote gemäß dem übereinstimmenden Testat der Übertragungsnetzbetreiber 17,134 % betragen. Die Durchschnittsvergütung betrug für das betreffende Kalenderjahr nach diesem Testat 12,253 Cent/kWh.

Unter Berücksichtigung des tatsächlichen Stromabsatzes der E.ON Thüringer Energie AG an Letztverbraucher im Allgemeinen und an Letztverbraucher, deren Anteil an der abzunehmenden Strommenge im Rahmen der besonderen Ausgleichsregelung nach EEG 2009 durch Bescheid des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle begrenzt wurde, beträgt die von den Übertragungsnetzbetreibern abzunehmende Strommenge aus dem EEG-Belastungsausgleich für dieses Berichtsjahr für die Korrekturmengen nach AusglMechV daher -107.594.221 kWh.

Im Übrigen betrug die von den Übertragungsnetzbetreibern veröffentlichte „EEG-Umlage“ für das Kalenderjahr 2010 2,047 Cent/kWh. Unter Berücksichtigung des Stromabsatzes der E.ON Thüringer Energie AG an Letztverbraucher im Allgemeinen und an Letztverbraucher, deren Anteil an der zu zahlenden „EEG-Umlage“ im Rahmen der besonderen Ausgleichsregelung nach EEG 2009 i. V. mit AusglMechV durch Bescheid des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle begrenzt wurde, beträgt die an die Übertragungsnetzbetreiber zu zahlende „EEG-Umlage“ für dieses Berichtsjahr daher 70.778.401.91 Euro.

4. Weitere Unterlagen

Die Berichte der Übertragungsnetzbetreiber können für das betreffende Kalenderjahr unter nachfolgenden Internetadressen eingesehen werden:

Amprion GmbH: <http://www.amprion.net>

EnBW Transportnetze AG: <http://www.enbw-transportnetze.de>

TenneT TSO GmbH <http://www.tennetso.de/>

50Hertz Transmission GmbH: <http://www.50hertz-transmission.net>

Die testierten Zahlen des EEG-Belastungsausgleichs sowie die von den Übertragungsnetzbetreibern veröffentlichte „EEG-Umlage“ für das Kalenderjahr 2010 stehen darüber hinaus auf folgender Internet-Seite zur Verfügung:

Informationen der vier deutschen Übertragungsnetzbetreiber zum EEG auf der gemeinsamen Internetseite:

www.eeg-kwk.net

sowie BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.:

<http://www.bdew.de>

in der Rubrik „Energie / Energienetze und Regulierung / EEG/KWK-G“

Weitere Informationen über die Datenmeldungen nach EEG 2009 können auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter folgendem Link bezogen werden:

http://www.bundesnetzagentur.de/cIn_1931/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetGas/ErhebungVonUnternehmensdaten/DatenerhebungEEG/DatenerhebungEEG_node.html